

Kontingent 9 (K9) Erste Hilfe Lehrkräfte an Schulen

Grundschulen: Kostenübernahmeantrag (KÜA) „Erste Hilfe in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder“
Weiterführende Schulen: Kostenübernahmeantrag (KÜA) „Betriebliche Ersthelfer Aus- und Fortbildung“

Die UKT übernimmt die Kosten für die Erste-Hilfe-Aus- und Fortbildung für alle Lehrkräfte und sonderpädagogischen Fachkräfte (SPF). Die Beantragung muss durch die Schule selbst erfolgen (nicht durch den Träger oder externe Dienstleister).

Antrag

Füllen Sie **einen Antrag für maximal 20 Teilnehmer** pro Lehrgang aus. Es können Ersthelferschulungen aus verschiedenen Kontingenten mit einem Formular beantragt werden, wenn der Lehrgang zutreffend ist: "Erste Hilfe in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder" (Grundschulen) oder "Betriebliche Ersthelfer Aus- und Fortbildung" für weiterführende Schulen. Geben Sie auch die Anzahl der vorhandenen, bereits geschulten Ersthelfer an.

Die so beantragten Ersthelferschulungen müssen bei jedem Folgeantrag als vorhandene geschulte Ersthelfer berücksichtigt werden.

Schulpersonal des Schulträgers

Das Ersthelferkontingent für weitere Beschäftigte an ihrer Schule (z. B. versicherte Beschäftigte in Schulsekretariaten, mit Hausmeister-tätigkeiten) beantragen Sie extra auf dem entsprechenden Antrag.

Privatschulen bzw. Schulen in freier Trägerschaft beantragen ihr Ersthelferkontingent für weitere Beschäftigte an ihrer Schule bei der Fach-Berufsgenossenschaft, bei der ihr Schulträger Mitglied ist.

Ersthelfer für die Schulbetreuung (Hort)

Das Ersthelferkontingent für die Schulbetreuung (Hort-erzieher/innen) beantragen Sie extra auf dem entsprechenden Antrag.

Berechnungsgrundlagen des Ersthelferkontingents

Berechnungsgrundlage ist die Anzahl der Lehrer. Basierend auf diesen Angaben werden Ihnen Kontingente zur Teilnahme an den Erste-Hilfe-Lehrgängen berechnet.

Kostenübernahme

Die Lehrgangsgebühren werden für alle Lehrer übernommen, auf Grund einer mit dem Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (TMBJS) getroffenen Vereinbarung auch für ver-beamtete Lehrer an allgemein- und berufsbildenden Schulen.

Da alle Lehrkräfte in Erster Hilfe qualifiziert werden, übernimmt die UKT pro Schule maximal zwei Ersthelfer auf Seiten des Schulträgers (Sekretärin und/oder Hausmeister) für jeweils zwei Jahre. **Die Beantragung muss aber zwingend über die jeweilige Schule erfolgen und nicht über den Schulträger oder externe Dienstleister.**

Kosten für Schulsozialarbeiter werden nicht übernommen.

Kostenübernahmereglungen für Horterzieher/innen werden im Infoblatt „Kontingent 10 (K10)“ erläutert.

Ausbildung oder Fortbildung?

Grundsätzlich gilt: Bereits ausgebildete Ersthelfer können regelmäßig alle **drei** Jahre an einer Fortbildung teilnehmen. Liegt die letzte Aus- oder Fortbildung wesentlich länger zurück, muss erneut die Teilnahme an einer Ausbildung erfolgen.

Grundschulen

Spezielles Curriculum: Gemeinsam haben die Bundesarbeitsgemeinschaft Erste Hilfe (BAGEH) und die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) ein zielgruppenspezifisches Curriculum entwickelt: „Erste-Hilfe-Schulung in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder“.

Weiterführende Schulen benutzen den Kostenübernahmeantrag (KÜA) "Betriebliche Ersthelfer Aus- und Fortbildung".

Förderzentren benutzen für die

- **Primarstufe** den Antrag "Erste Hilfe in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder" und für die
- **Sekundarstufe** den Antrag "Erste Hilfe in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder".

Warum keine Kostenübernahme für Ausbildungen?

Die Erste-Hilfe-Ausbildung ist bereits für Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst (Referendare) vorgeschrieben, unabhängig davon, ob sie in den Schuldienst eintreten. Daher übernimmt die UKT keine Kosten für Erste-Hilfe-Ausbildungen und für Erste-Hilfe-Fortbildungen.